

Nr. 743.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S o h ü l l e r - Berlin,  
Professor L a n g h a m m e r - Berlin,  
Anny v. K u l e s s a , Mitglied des  
preussischen Landtags - Berlin,  
Agnes v. R e d e n - Lüneburg.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung  
auf teilweisen Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ A s p h a l t ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :

Oberregierungsrat Dr. S a u e r

2. für die Firma Universum-Film A.G. : von M o n d a r t.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministers des Innern vom 4. Juli  
1930 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s o h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Antrag der Badischen Regierung vom 4. Juli  
1930 - Nr. 54627 - auf teilweisen Widerruf der  
Zulassung des Bildstreifens wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s o h e i d u n g s g r ü n d e .

Der von der Badischen Regierung auf Grund von § 4 des  
Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 gestellte Antrag auf Widerruf  
zweiter

zweier Bildfolgen des von der Filmprüfstelle Berlin am 18. Februar 1929 zugelassenen Bildstreifens ist an sich zulässig, aber nicht begründet.

Der Bildstreifen behandelt das Motiv „Schutzmann und Diebin“ (Akt VI, Titel 2) und veranschaulicht an Wachtmeister Holk und Else Kramer den Konflikt zwischen Pflicht und Liebe, der damit endet, dass der Beamte zum Fotschläger und als solcher von seinem eigenen Vater, dem Hauptwachtmeister Holk, verhaftet wird.

Im Rahmen dieser Handlung wirkt die beanstandete Bildfolge im III. Akt nicht entsittlichend, weil durch sie verständlich wird, dass der bis dahin untadelige und pflichttreue Beamte nur dem Ansturm der Dirne, die fast mit Gewalt Besitz von ihm nimmt, erliegt. Mit Recht weist der Vertreter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma darauf hin, dass die Verhaftete aus Angst und nicht aus Lust an der Sünde handelt. Das Milieu der Dirne ist in keiner Weise verherrlicht oder entschuldigt. Die Verführung ist das letzte Mittel der Frau, um sich vor dem Gefängnis zu bewahren.

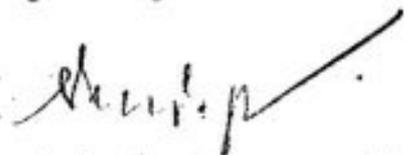
Unter diesen Umständen kann von einer Anstand und Moral verletzenden Darstellung nicht gesprochen werden, auch ist sie nicht geeignet, Lüsternheit zu erregen.

Die im Widerrufsanspruch näher bezeichnete Fotschlagsszene im VII. Akt ist zwar stark realistisch dargestellt, wegen ihrer Kürze und in Anbetracht des Umstandes, dass der Schutzmann mit dem Schlag, der übrigens nicht, wie im Widerrufsanspruch angenommen wird, mit einem Eisenstück, sondern einem Stuhlbein geführt wird, einen Verbrecher, der ihn tät-

lich bedroht, niederschlägt, nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht geeignet, eine verrohende Wirkung auszulösen.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäß § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

  
Regierungsobersekretär.

